

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/699

Flankierende Massnahmen zur A5, Solothurn, Werkhofstrasse Bewilligung eines dringlichen Zusatzkredites II. Serie 2007

60	Bau- und Justizdepartement		
6035	Kantonsstrassenbau		
501000/Projekt	Flankierende Massnahmen zur A5	Fr.	850'000.00
2TK.00316	Solothurn, Werkhofstrasse		

Bisheriger Kredit: Fr. 2'040'000.00

1. Kurzbegründung

Mit Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 146/2005 vom 13. Dezember 2005 wurde für die Sanierung der Werkhofstrasse ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'040'000.00 bewilligt. Die Kreditvorlage ergab sich aus einer auf dem Erschliessungsplan basierenden Kostenschätzung aus dem Jahr 2004. Das vorliegende Bauprojekt (inkl. detailliertem Kostenvoranschlag) und das Angebot des Unternehmers vom Januar 2007 für die Ausführung der Strassenbauarbeiten zeigen, dass der Kredit nicht ausreicht. Es wird deshalb ein dringlicher Zusatzkredit von Fr. 850'000.00 anbegehrt.

Der dringliche Zusatzkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: In der ursprünglichen Kreditvorlage waren zustandsbedingte zusätzliche Aufwendungen (= Projektänderung) nicht vorgesehen; die derzeit ausserordentliche Teuerung auf Raffinerieprodukten war zudem nicht absehbar.
- notwendig ist: Ohne den Zusatzkredit können die Bauarbeiten an der Werkhofstrasse nicht abgeschlossen werden. Massgebliche Einsparungen sind nicht möglich.
- nicht aufschiebbar ist: Die Flankierenden Massnahmen sind Bestandteil der Beschlüsse des ehemaligen Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED Nr. 118/23/48 vom 2. Dezember 1992 und Nr. 202.3/118 N5/02 vom 3. Juli 1996) über den Bau der A5 und werden deshalb mit Nationalstrassengeldern des Bundes gebaut. Sie unterliegen einem engen Bauprogramm, da diese gemäss Vorgabe des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) bis 2009 abgeschlossen sein müssen.
- dringlich ist: Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Ohne Bewilligung des Zusatzkredites können ab sofort keine weiteren Verpflichtungen eingegangen werden; dies betrifft ebenso vertragliche Ergänzungen im Sinne von Beststellungsänderungen.

2. Begründung

Der bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 2'040'000.00 basierte auf einer Kostenschätzung, welche im Jahr 2004 zusammen mit dem entsprechenden Erschliessungsplan erstellt wurde. Zu dieser Zeit ging man lediglich von einem Teilersatz („Sanierung“) der bestehenden Belagsschicht aus. Die zusammen mit der Erarbeitung des Bauprojekts vorgenommenen detaillierten Zustandsaufnahmen zeigten eindeutig, dass – obwohl um ca. einen Drittel teurer – ein kompletter Belagsersatz mittelfristig die wirtschaftlich günstigere Lösung darstellt als der dem Objektkredit zu Grunde gelegte Teilersatz. Zusätzlich ist die seit zwei Jahren feststellbare, überproportionale Teuerung auf Erdölprodukten für einen Teil der Mehrkosten verantwortlich.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 57 und 60 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Der Zusatzkredit von Fr. 850'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten II. Serie 2007 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Der Zusatzkredit ist im Rahmen des Globalbudgets „Investitionsrechnung Strassenbau“ zu kompensieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (MR/mr)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste (BRE, GRE) (2)

Ablauf der Einsprachefrist: